

Vertrag über die Lieferung der Ernte

Zwischen, wohnhaft in
Der Lieferant;

Und, wohnhaft in
Der Einkellerer;

Wird folgender Vertrag über die Lieferung der Ernte abgeschlossen:

Artikel 1: Zweck

Mit diesem Vertrag sollen die Herstellung von qualitativ hoch stehenden Trauben und die Partnerschaft zwischen dem Einkellerer und dem Lieferanten der Ernte gemäss der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW) gefördert werden.

Artikel 2: Leistungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die ganze Ernte aus den unten erwähnten Parzellen zu liefern.

Als Gegenleistung garantiert der Einkellerer dem Lieferanten die Einkellerung der ganzen Ernte aus diesen Parzellen.

Artikel 3: Parzellen

Daten aus dem Rebbergregister:

Gemeinde Folio Nr. Ortsname Reben (m2)

Rebsorten und Kategorien (AOC, VDP oder VDT):

.....
.....

Preis/m2: Fr. CHF/m2

Preis/Kilo: Fr. CHF/Kilo

Artikel 4: Preis

Die Vertragsparteien einigen sich auf folgenden Preis:

Parzelle Nr./Rebsorte(n)

Datum

Betrag

Parzelle Nr./Rebsorte(n)

Datum

Betrag

Artikel 5: Einhaltung der Normen und Kontrollen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der VRW einzuhalten, namentlich die quantitative Ertragsgrenze (QEG), den Mindestzuckergehalt und die Grundanforderung der integrierten Produktion (ÖLN).

Der Einkellerer organisiert im Einverständnis mit dem Lieferanten den Besuch der betreffenden Rebparzellen im Sommer.

Der Einkellerer kontrolliert auch die bewirtschafteten eigenen Parzellen und stellt dem Kontrollorgan, dem Branchenverband Walliser Weine (IVV), die nötigen Unterlagen zur Verfügung.

Artikel 6: Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Weinlese(n) abgeschlossen.

Er wird dann stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, es sei denn, der Lieferant kündigt den Vertrag schriftlich spätestens bis 30. April nach der letzten Ernte.

Artikel 7: Veräusserung einer Parzelle

Wird eine Parzelle vor dem Ablauf des Vertrags veräussert, so sind die Parteien unmittelbar von den Verpflichtungen, die diese Parzelle betreffen, befreit.

Artikel 8: Verpachtung einer Parzelle

Wird eine Parzelle verpachtet, so müssen die Parteien dafür sorgen, dass die Fristen dieses Vertrags und des bestehenden landwirtschaftlichen Pachtvertrags eingehalten werden.

Artikel 9: Geltendes Recht und Rechtsprechung

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und der Ausführung dieses Vertrags ergeben, sind Schweizer und Walliser Recht anwendbar.

Die Parteien erklären, dass sie den Gerichtsstand am Wohnort oder am Sitz des Einkellerers wählen.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in, am

Der Lieferant:

Der Einkellerer:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.